

Fünfte Sitzung
am Dienstag, dem 25. Oktober 1966, nachmittags

Schriftführer: die Synodalen Schäffer und Schwerdtfeger.
Der Präses eröffnet die Sitzung um 15.05 Uhr.

Er erteilt Vizepräsident Dr. Wolf das Wort für seine „Erklärungen zum Entwurf des Haushaltsplans der Ev. Kirche von Westfalen für das Jahr 1967 und zur Empfehlung der Kirchenleitung betr. Kappung der Kirchensteuer. (Anlage Nr. 10.) Die Synode überweist den Haushaltsplan-Entwurf für das Jahr 1967 und die Empfehlung der Kirchenleitung betr. Kappung der Kirchensteuer dem Tagungs-Finanzausschuß zur weiteren Beratung.

Oberkirchenrat Dr. Danielsmeyer trägt den „Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung (I. Abschnitt) und eines Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse des Superintendenten“ (Anlage Nr. 11) vor und begründet ihn. Ferner berichtet er über die Voten der Kreissynoden hierzu und geht auf diese näher ein. 19 Kreissynoden haben dem Entwurf dieser Gesetze nicht zugestimmt, während sich 11 Kreissynoden – wenn auch bedingt – für den Entwurf ausgesprochen haben.

Auf Vorschlag des Präses überweist die Synode den Entwurf der beiden Gesetze an den Tagungsausschuß „Superintendentengesetz“.

Landeskirchenrat Dr. Kühn trägt den „Entwurf eines Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ (Anlage Nr. 12) vor und begründet ihn. Auf Vorschlag des Präses überweist die Synode den Entwurf dieses Gesetzes an den Tagungsausschuß „Kreiskirchliche Pfarrstellen“.

Landeskirchenrat Dr. Kühn trägt weiter den „Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (II. Abschnitt)“ (Anlage Nr. 13) vor und begründet ihn. Auf Vorschlag des Präses überweist die Synode den Entwurf dieses Gesetzes an den Tagungsausschuß „Änderung der Kirchenordnung“.

Der Synodale Dr. Klevinghaus trägt der Synode das Ergebnis der Arbeit der Zweiten Kommission für das Abendmahlsgespräch der Evangelischen Kirche in Deutschland bezüglich der Neufassung des Artikels 4, Abs. 4 der Grundordnung der Evang. Kirche in Deutschland vor (Anlage Nr.

*Achte Sitzung
am Donnerstag, dem 27. Oktober 1966, abends*

Schriftführer: die Synodalen Barten und Herbst

Der Präses eröffnet die Sitzung um 20.15 Uhr.

Er trägt den folgenden Antrag des Synodalen Dr. Gronau vor:

„Die Synode bittet die Kirchenleitung, alles zu versuchen, was zu gemeinschaftlichem Handeln der evangelischen Landeskirchen in allen Steuerfragen führt, damit nicht einzelne Landessynoden unter dem Zwang voraus-eilender Entscheidungen anderer Landeskirchen in schwere Gewissenskonflikte kommen. Die evangelische Kirche darf nicht nur in Bekenntnisfragen eine Einheit erstreben, sondern muß es auch in solchen Fragen mit Öffentlichkeitsgewicht tun.“

**Beschluß
Nr. 24**

Der Antrag wird von der Synode einstimmig angenommen. Der Synodale Dr. Büscher trägt das Ergebnis der Beratungen des Tagungsausschusses „Superintendentengesetz“ vor und gibt die vom Ausschuß erarbeitete Fassung des „Entwurfs eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 (I. Abschnitt)“ und des „Entwurfs eines Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Superintendenten in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ mit erläuternden Bemerkungen bekannt (vgl. Anlage Nr. 20 a und b).

Es ergibt sich eine längere, eingehende Aussprache.

Dabei werden zunächst die Gründe genannt, die gegen die Annahme des Kirchengesetzes sowohl in der Form des von der Kirchenleitung vorgelegten Entwurfs wie in der Form der vom Tagungsausschuß erarbeiteten Fassung sprechen. Grundsätzlich wird die Notwendigkeit der Neuordnung der Stellung des Superintendenten betont. Eine Bindung des Superintendenten an Gemeindetätigkeit wird jedoch immer wieder gefordert. Andererseits wird auf die notwendige Hilfe sowohl für die betroffenen Superintendenten als auch für die betroffenen Gemeinden hingewiesen.

Das „Freiwerden“ für die eigentlichen Aufgaben eines Superintendenten durch Einführung des Hauptamts für den Superintendenten wird von vielen als notwendig erachtet. Vor allem wird von den Befürwortern auf die Möglichkeit hingewiesen, die sich aus der vom Ausschuß erarbeiteten „Kann-Vorschrift“ ergibt.

Der Synodale Flentje bringt folgenden Antrag ein:

„Die Landessynode wird gebeten, nicht über die grüne (von der Kirchenleitung vorgelegte) und die weiße (vom Tagungsausschuß erarbeitete) Vorlage betr. Superintendentengesetz zu entscheiden, sondern die Frage an einen Ausschuß zu überweisen. Dieser Ausschuß wird gebeten, in Verbindung mit dem Kirchenordnungsausschuß der Landessynode 1967 eine Vorlage zu machen.“

Der Antrag wird mit 100 gegen 80 Stimmen abgelehnt.

Die Synode tritt sodann in die 1. Lesung des „Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 (I. Abschnitt)“ ein.

Für eine Annahme von § 2 Abs. 3 des Kirchengesetzentwurfs in der vom Tagungsausschuß erarbeiteten Fassung stimmen 107 Synodale, 68 stimmen dagegen, 4 enthalten sich der Stimme.

**Beschluß
Nr. 25**

Nachdem mit dieser Abstimmung über einen der grundlegenden Sätze des Gesetzentwurfes deutlich wurde, daß für den Gesetzentwurf im Ganzen die erforderliche qualifizierte Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder nicht erreicht werden kann, wird festgestellt, daß die Vorlage abgelehnt ist.

Vizepräsident D. Thimme übernimmt um 22.45 Uhr die Leitung der Sitzung.

Der Synodale Lotz trägt das Ergebnis der Beratungen des Tagungs-Kirchenordnungsausschusses betr. „Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (II. Abschnitt)“ vor und gibt die vom Ausschuß erarbeitete Fassung des Gesetzentwurfs bekannt (vgl. Anlage Nr. 21). Nach dieser Fassung wird sodann die 1. Lesung des Kirchengesetzes vorgenommen.

**Beschluß
Nr. 26**

§ 3 wird einstimmig angenommen.

§ 4 wird nach einem Hinweis des Synodalen Rausch auf Artikel 32 der Kirchenordnung bei einer Gegenstimme angenommen.

§ 6 Abs. 1 wird einstimmig angenommen.

§ 6 Abs. 2 und 4 wird bei 3 Gegenstimmen und 1 Stimmenthaltung angenommen.

§ 6 Abs. 3 wird einstimmig angenommen.

§ 7 wird nach kurzer Aussprache in folgender Fassung einstimmig angenommen:

„Art. 75 Abs. 2 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

Der Gemeindebeirat soll Gemeindeglieder, deren Mitarbeit erwünscht ist, und die in der Gemeinde tätigen Dienste zusammenfassen, nämlich Vertreter der diakonischen Arbeit der Gemeinde, der Gemeindebeamten und -angestellten, der Lehrer, die Evangelische Unterweisung erteilen, des Männerdienstes, der Frauenhilfe, der Jugendarbeit, des Helferkreises im Kindergottesdienstes und anderer Dienste der Gemeinde.“

§ 8 wird bei 1 Stimmenthaltung angenommen.

§ 9 wird einstimmig angenommen.

§ 10 wird einstimmig angenommen.

Vizepräsident D. Thimme schließt die Sitzung um 23.10 Uhr.

Neunte Sitzung

am Freitag, dem 28. Oktober 1966, vormittags

Schriftführer: die Synodalen Lackner und Prein

Der Präses eröffnet die Sitzung um 9.00 Uhr.

Der Synodale Dr. Weichenhan hält die Andacht über Psalm 146, 3.

Vizepräsident D. Thimme übernimmt die Leitung der Sitzung.

Der Synodale Lotz bringt das „Dritte Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953“ in zweiter Lesung ein.

§ 1 wird einstimmig angenommen.

§ 2 wird einstimmig angenommen.

§ 3 wird einstimmig angenommen.

§ 4 wird einstimmig angenommen.

§ 5 wird einstimmig angenommen.

§ 6 wird einstimmig angenommen.

§ 7 wird einstimmig angenommen.

§ 8 wird einstimmig angenommen.

**Beschluß
Nr. 27**

Das Gesetz wird im ganzen bei 1 Stimmenthaltung in folgendem Wortlaut angenommen:

„Drittes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953

§ 1

Art. 4 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

Die Evangelische Kirche von Westfalen, ihre Kirchenkreise, ihre Kirchengemeinden sowie ihre Gemeinde- und Gesamtverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

§ 2

Dem Art. 30 der Kirchenordnung wird folgender Absatz 2 angefügt: Entsprechendes gilt für die ordinierten Kandidatinnen des Pastorinnenamtes.

§ 3

Art. 38 Satz 1 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

Wer hauptamtlich in einem Beamten-, Angestellten- oder Arbeitsverhältnis zu einer Kirchengemeinde oder zu einem Gemeinde- oder Gesamtverband, dem die Gemeinde angeschlossen ist, steht, kann nicht Presbyter dieser Kirchengemeinde sein.

§ 4

(1) Art. 65 Abs. 2 Satz 1 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung: In Gemeinden mit mehreren Pfarrstellen wechselt der Vorsitz unter deren Inhabern jährlich nach einer vom Presbyterium aufgestellten Ordnung.

(2) In Art. 65 Abs. 2 Satz 2 der Kirchenordnung werden die Worte „dem Pfarrer (den Pfarrern)“, ersetzt durch die Worte „den Pfarrstelleninhabern“.

(3) Dem Art. 65 Abs. 2 der Kirchenordnung wird folgender Satz angefügt:

Sind die Inhaber der Pfarrstellen vorübergehend verhindert, den Vorsitz im Presbyterium wahrzunehmen, führt der Kirchmeister den Vorsitz.

(4) In Art. 65 Abs. 3 der Kirchenordnung wird das Wort „Pfarrers“ ersetzt durch das Wort „Pfarrstelleninhabers“.

§ 5

Art. 75 Abs. 2 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

Der Gemeindebeirat soll Gemeindeglieder, deren Mitarbeit erwünscht ist, und die in der Gemeinde tätigen Dien-

ste zusammenfassen, nämlich Vertreter der diakonischen Arbeit der Gemeinde, der Gemeindebeamten und -angestellten, der Lehrer, die Evangelische Unterweisung erteilen, des Männerdienstes, der Frauenhilfe, der Jugendarbeit, des Helferkreises im Kindergottesdienst sowie anderer Dienste der Gemeinde.

§ 6

Art. 119 Abs. 2d) der Kirchenordnung erhält folgende Fassung: Die Landessynode besteht aus:

d) Theologieprofessoren, von denen je einer durch die Evgl.-Theologische Fakultät (Abteilung) jeder Universität im Gebiet der Evgl. Kirche von Westfalen und durch die Theologische Schule Bethel entsandt wird, so lange eine angemessene Einwirkung der Kirche auf die Besetzung der Lehrstühle und die statutarisch festgelegte kirchliche Stellung der Theologischen Schule Bethel gewährleistet sind.

§ 7

Art. 137 Abs. 2 Ziffer 5 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

Sie übt die Aufsicht über die Gemeinden, Kirchenkreise, Gemeinde- und Gesamtverbände sowie die Dienstaufsicht über die kirchlichen Amtsträger aus und befindet über Beschwerden.

§ 8

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1967 in Kraft."

Der Synodale Philipps-Arnsberg berichtet über die Beratungen des Berichtsausschusses.

Er empfiehlt im Namen des Ausschusses der Synode die Annahme des Antrages des Synodalen Sanß. Die Synode beschließt daraufhin – bei 3 Gegenstimmen und 7 Stimmenthaltungen: –

„Die Synode begrüßt dankbar, daß der Ökumenische Rat im Namen aller Mitgliedskirchen aus großer Sachkenntnis zu dem Krieg in Vietnam ein Wort gefunden hat, das sie als hilfreich empfindet.“ (Anlage Nr. 22)

Weiter empfiehlt der Berichterstatter im Namen des Berichtsausschusses, die Aussagen des Tätigkeitsberichts betr.

**Beschluß
Nr. 28**